



# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

## TEIL I

54. Jahrgang

Langen, 16. März 2006

### Regelung des Flugplatzverkehrs am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg außerhalb der Betriebszeit der Flugplatzkontrollstelle Braunschweig

Gem. § 21a Abs. 1 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Art. 132 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), wird für den Flugplatzverkehr am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg außerhalb der Betriebszeiten der Flugplatzkontrollstelle Braunschweig folgende Regelung getroffen:

#### 1. Allgemeines

1.1 Für Flüge nach Sichtflugregeln gelten die im Luftfahrt-Handbuch Deutschland, Band VFR veröffentlichten VFR - An- und Abflugverfahren.

1.2 Gleichzeitiger Flugbetrieb auf der befestigten und der unbefestigten Start- und Landebahn ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon durch Braunschweig INFO sind zulässig.

#### 2. Motorflugbetrieb

Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Pflichtmeldepunkts Sprechfunkverbindung mit Braunschweig INFO aufzunehmen. Der Flugplatzverkehr hat ständige Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

#### 3. Segelflugbetrieb

3.1 Alle Segelflugzeuge müssen mit betriebsbereiten Sprechfunkgeräten ausgerüstet sein.

3.2 Segelflugzeuge im Platzverkehr haben den im Luftfahrt-Handbuch VFR, Seite EDVE 1 dargestellten Luftraum (örtliches Segelfluggelände) zu benutzen und hierin Hörbereitschaft auf der zugeteilten Segelflugfrequenz einzuhalten. Für Schulflüge innerhalb des örtlichen Segelfluggeländes kann jedoch nach Absprache zwischen dem Fluglehrer und dem verantwortlichen Ansprechpartner Segelflug eine andere zugelassene Frequenz benutzt werden.

3.3 Die An- und Abflugstrecken Motorflug westlich, nördlich und östlich des örtlichen Segelfluggeländes sowie die Start- und Landebahnen südlich dieses Luftraums dürfen nur in Höhe von mindestens 2.500 ft MSL überflogen werden. Ausnahmen können im Einzelfall von Braunschweig INFO über Platzfrequenz erteilt werden. Soll vor Einflug in das örtliche Segelfluggelände die Start- und Landebahn südlich dieses Luftraums überflogen werden, ist unabhängig von der Überflughöhe spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit Braunschweig INFO aufzunehmen und Hörbereitschaft bis zum Erreichen des örtlichen Segelfluggeländes aufrechtzuerhalten.

3.4 Der Endanflugbereich Segelflug unterhalb 1.000 ft MSL ist ausschließlich für den Anflug zur Landung zu nutzen. Das Überkurven der südlichen Begrenzung der Segelflugbetriebsflächen und deren Verlängerung ist wegen möglicher Parallelanflüge auf die befestigte Landebahn unzulässig.

3.5 Bei Fallschirmsprungbetrieb ist vom Start des Absetzflugzeugs an bis zur Landung der Fallschirmspringer der Luftraum südlich des örtlichen Segelfluggeländes freizuhalten. Dieser Zeitraum wird durch den Betrieb einer gelben Rundumleuchte im Bereich des Zielkreises angezeigt.

3.6 Vor Aufnahme des Segelflugbetriebs ist ein verantwortlicher Ansprechpartner für den gesamten Segelflugbetrieb zu benennen, der den Flugbetrieb anmeldet. Er wird vom verantwortlichen Beauftragten für Luftaufsicht bestellt. Der Ansprechpartner ist für ständige Kommunikation / Informationsaustausch zwischen Braunschweig INFO und Segelflugstart, der Segelflugstartstellen untereinander und zu den innerhalb des örtlichen Segelfluggeländes befindlichen Segelflugzeugführern sowie bei zeitgleichem Fallschirmsprungbetrieb zum Luftraumbeobachter Fallschirmsprung verantwortlich.

3.7 Während des Segelflugbetriebs ist zwischen Braunschweig INFO und dem verantwortlichen Ansprechpartner Segelflug eine ständige Sprechverbindung (Telefon oder Betriebsfunk) sowie zwischen den Startstellen und den Winden eine Sprechverbindung sicherzustellen und bis zur Beendigung des Segelflugbetriebs aufrechtzuerhalten. Bei gleichzeitigem Fallschirmsprungbetrieb ist außerdem eine ständige Sprechverbindung zwischen dem verantwortlichen Ansprechpartner Segelflug und dem Luftraumbeobachter Fallschirmsprung sicherzustellen. Die Störung einer Sprechverbindung sowie die Beendigung des Segelflugbetriebs ist Braunschweig INFO unverzüglich mitzuteilen.

3.8 Die Winden sind bei Betriebsrichtung 26 in Verlängerung der Seilauslegebahn bis maximal 125 m westlich der Segelflugbetriebsfläche nördlich der verlängerten Mittellinie dieser Fläche aufzubauen. Bei Betriebsrichtung 08 sind die Winden innerhalb der Segelflugbetriebsfläche nördlich der Mittellinie dieser Fläche aufzubauen. Maximal zwei Winden dürfen bei Betriebsrichtung 08 in Verlängerung der Seilauslegebahn bis höchstens 90 m östlich der Segelflugbetriebsfläche mit einem Mindestabstand von 230 m nördlich der Mittellinie der befestigten Bahn aufgebaut werden. Der Startaufbau aller Vereine hat möglichst auf gleicher Höhe zu erfolgen. Die Startstellen sind so anzuordnen, dass ein hindernisfreier Landeanflug möglich ist. Die Seilauslegebahnen sind hindernisfrei zu halten.

3.9 Bei Windenstarts darf nur jeweils eine Winde in Betrieb sein. Die Zustimmung zu Windenstarts gilt als erteilt, solange die auf dem Kontrollturm installierte gelbe Signallampe eingeschaltet ist. Die ausgeschaltete gelbe Signallampe bedeutet: "Startverbot für alle Segelflugzeuge". Ein Zeichen mit senkrecht ausgestrecktem Arm bei gleichzeitig angehobener Tragfläche darf erst gegeben werden, wenn das Segelflugzeug startbereit ist und die Signallampe in Betrieb ist. Wenn an einer anderen Startstelle Startbereitschaft signalisiert oder bereits gestartet wird, ist mit dem Handzeichen zu warten. Für die Koordination ist der Ansprechpartner Segelflug verantwortlich.

3.10 Starts von Segelflugzeugen im Luffahrzeugschlepp sowie Landungen von Schleplufffahrzeugen mit anhängendem Schleppseil, der Betrieb mit selbststartenden Motorseglern sowie von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luffahrzeugen sind nur südlich der Mittellinie der Segelflugbetriebsfläche und nur dann zulässig, wenn zu diesen Zeiten kein Windschlepp erfolgt.

3.11 Für den Start von Segelflugzeugen im Luffahrzeugschlepp, den Start von selbststartenden Segelflugzeugen und Motorseglern sowie den Start von bemannten, nicht-zulassungspflichtigen Luffahrzeugen ist die Startbahnlänge auf der Segelflugbetriebsfläche südlich deren Mittellinie auf 800 m, gemessen jeweils vom östlichen und westlichen Bahnanfang aus, begrenzt.



#### **4. Fallschirmsprungbetrieb**

**4.1** Fallschirmsprungbetrieb ist nur nach vorheriger Abstimmung mit Braunschweig Luftaufsicht zulässig.

**4.2** Absetzflugzeuge müssen mit einem betriebsbereiten Sprechfunkgerät und Transponder ausgerüstet sein und ständige Hörbereitschaft aufrechterhalten.

**4.3** Absetzflüge und Fallschirmabsprünge dürfen nur unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden. Sprungvorhaben sind nur innerhalb von 2 NM um den Flughafenbezugspunkt Braunschweig-Wolfsburg herum zulässig. Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der vom Fluglärm-schutzbeauftragten empfohlenen Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.

**4.4** Der Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeugs hat Braunschweig INFO vor jedem Absetzflug über die Anzahl der abzusetzenden Springer sowie über die jeweiligen Absetzhöhen zu informieren.

**4.5** Bei Absetzhöhen unter 3.000 ft GND ist die Zustimmung zum Absetzen jeweils ca. 2 Min. vor Erreichen des Absetzpunkts vom Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeugs bei Braunschweig INFO einzuholen. Bei Absetzhöhen über 3.000 ft GND ist nach erteilter Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugsicherungsstelle ca. 2 Min. vor Erreichen des Absetzpunkts die Zustimmung zum Absetzen von Braunschweig INFO einzuholen.

**4.6** Die Fallschirmsprunggruppen haben während des Absprungbetriebs einen Luftraumbeobachter am Boden einzusetzen, der für die Beobachtung des Luftverkehrs verantwortlich ist und über Betriebsfunk mit Braunschweig INFO in ständiger Sprechfunkverbindung steht. Der Luftraumbeobachter hat vom Start des Absetzflugzeugs an bis zur Landung der Fallschirmspringer eine im Bereich des Zielkreises installierte gelbe Rundumleuchte einzuschalten. Bei gleichzeitigem Segelflugbetrieb informiert er zusätzlich über die bestehende Sprechverbindung den verantwortlichen Ansprechpartner Segelflug über den Start des Absetzflugzeugs und die Landung der Fallschirmspringer und bleibt in der Zwischenzeit in ständiger Sprechverbindung mit dem Ansprechpartner Segelflug. Bei Notöffnung des Reserveschirms, Abtritt eines Fallschirmspringers infolge von Fehlsteuerung oder sonstigen Abweichungen vom normalen Sprungbetriebsverlauf hat der Luftraumbeobachter dieses unverzüglich über Betriebsfunk an Braunschweig INFO zu melden. Die Beendigung des Absprungbetriebs ist vom Luftraumbeobachter unverzüglich Braunschweig INFO mitzuteilen.

**4.7** Bei gleichzeitigem Segelflugbetrieb sind die Absetzvorhaben auf den Luftraum südlich der befestigten Start- und Landebahn sowie deren Verlängerung beschränkt. Diese Luftraumabgrenzung nach Norden darf weder vom Absetzflugzeug noch von Fallschirmspringern durchdrungen werden.

#### **5. Schlussbestimmung**

Diese Regelung tritt am 16.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung vom 29.05.2002 (NfL I-208/02) aufgehoben.

NfL I-208/02 wird hiermit aufgehoben.

Hannover, 20.2.2006

- 40.1-21.48 -

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr

i . A . M e n g e